

Solidaritätsfonds des KjG-Diözesanverbandes Freiburg

Hilfsmöglichkeiten, Antragsvoraussetzungen, Informationen
Vergabeordnung

Stand: 20. September 2008

Inhaltsverzeichnis

Hilfsmöglichkeiten, Antragsvoraussetzungen, Informationen	3
Grundsätzliches	3
Hilfe bei finanziellen Härtefällen	3
Hilfe zur Unterstützung der Leitungs- und Vertretungs- arbeit und bei der Schaffung satzungsgemäßer Struk- turen	3
Hilfe bei der Wahrnehmung der Vertretung auf der Diözesankonferenz	4
Weitere wichtige Infos	4
 Vergabeordnung für den Solidaritätsfonds	 5

Impressum

Herausgeber: KjG-Diözesanverband Freiburg

Satz: Felix Neumann

Okenstr. 15

79108 Freiburg

Postfach 4 49

79004 Freiburg

Telefon: (07 61) 51 44-1 79

www.kjg-freiburg.de

Fax: (07 61) 51 44-1 81

mail@kjg-freiburg.de

Solidaritätsfonds des KJG-Diözesanverbandes Freiburg

Hilfsmöglichkeiten, Antragsvoraussetzungen, Informationen

Grundsätzliches

Der Solidaritätsfonds ist Ausdruck der Solidarität innerhalb der KJG. Er hilft bei Härtefällen und gibt Unterstützung bei Leitungs- und Vertretungsarbeit und bei der Schaffung satzungsgemäßer Strukturen.

Hilfe bei finanziellen Härtefällen

Der Solidaritätsfonds hilft bei finanziellen Härtefällen, also dann, wenn der Lagergeldbeutel gestohlen wurde, wenn die ausfallende Veranstaltung riesige Löcher in die Kasse reißt, wenn die Versicherung einfach nicht zahlen will und so weiter . . . und ihr dann Probleme habt, den Schaden selbst zu tragen, obwohl alle anderen Hilfsmöglichkeiten (z. B. Unterstützung durch die Pfarrgemeinde, Schadenersatzansprüche) ausgeschöpft wurden.

Dem Antrag muss entnommen werden können, warum dies für euch ein finanzieller Härtefall ist und wie er entstanden ist. Außerdem muss er eine Aufstellung über euer Vermögen (Kontostand, Sparbücher, noch zu zahlende Rechnungen, Gelder, die ihr noch bekommt, . . .) enthalten.

Hilfe zur Unterstützung der Leitungs- und Vertretungsarbeit und bei der Schaffung satzungsgemäßer Strukturen

Hilfe von Seiten des Soli-Fonds gibt es zur Unterstützung der Leitungs- und Vertretungsarbeit und bei der Schaffung satzungsgemäßer Strukturen. Dies könnte beispielsweise sein: Finanzierung der ersten Mitgliederversammlung/Dekanatskonferenz bei Neugründungen, Finanzierung von Fortbildungen für Leitungen, Zuschüsse für ein innovatives Projekt.

Allerdings müssen auch andere Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und eine Eigenbeteiligung kann ebenfalls verlangt werden.

Der Antrag muss eine Darstellung der geplanten Maßnahme und ihrer Finanzierung, sowie eine Begründung, warum die Maßnahme unterstützt werden soll, enthalten.

Hilfe bei der Wahrnehmung der Vertretung auf der Diözesankonferenz

Aus dem Solidaritätsfonds gibt es ebenso Unterstützung für Dekanatsverbände bei der Finanzierung der Teilnehmergebühren für die Diözesankonferenzen.

Der Zuschuss errechnet sich aus der Summe der Teilnehmergebühren eines Dekanats abzüglich der Hälfte der ausbezahlten Dekanatsanteile im jeweiligen Jahr (Beispiel: Teilnahmegebühren für 4 Personen: 120 Euro, Dekanatsanteile 200 Euro, Zuschuss: 120 Euro – 100 Euro = 20 Euro).

Berücksichtigt werden vier Personen pro Dekanat. Hat ein Dekanat mehr als vier Stimmen, werden alle stimmberechtigten Delegierten berücksichtigt.

Der Antrag ist bis zum 31. 3. des folgenden Jahres zu stellen.

Weitere wichtige Infos

Anträge können von KjG-Dekanatsverbänden und KjG-Pfarreien aus der Erzdiözese Freiburg gestellt werden. Sie können formlos geschrieben sein und sollten eine Kontaktadresse enthalten. Der Antrag kann postalisch oder per E-Mail eingereicht werden bei der

KjG-Diözesanstelle
Postfach 4 49
79004 Freiburg
Tel. (0761) 5144-179
mail@kjg-freiburg.de

Weitere Infos gibt es ebenfalls bei der Diözesanstelle.

Vergabeordnung für den Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfond ist ein treuhänderisch durch den KjG-Diözesanausschuss verwaltetes Konto. Die Vergabeordnung wurde am 18. Januar 2004 durch den Diözesanausschuss beschlossen und zuletzt am 20. September 2008 überarbeitet.

1 Ziele

Ziel des Solidaritätsfonds des KjG-Diözesanverbandes Freiburg ist die Hilfe bei finanziellen Härtefällen innerhalb der KjG, sowie die finanzielle Unterstützung der Dekanats- und Diözesanebene bei der Leitungs- und Vertretungsarbeit und bei der Schaffung satzungsgemäßer Strukturen.

2 Finanzmittel

In den Solidaritätsfonds fließen alle Vermögen und Gelder, die gemäß der Diözesansatzung vom Diözesanverband zweckgemäß zu verwalten sind.

3 Verwaltung des Vermögens und der Gelder

- (1) Das Vermögen und die Gelder des Solidaritätsfonds sind zweckgebunden. Sie dürfen nur zu den in dieser Ordnung genannten Zwecken verwendet werden.
- (2) Das Vermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten. Gelder sind mit ausreichender Sicherheit und angemessener Verzinsung anzulegen.

4 Wiedegründungen

Aus der Diözesansatzung bestehende Verpflichtungen des Diözesanverbandes zur Auszahlung von Vermögen und von Geldern anlässlich der Wiedegründungen von Dekanatsverbänden und Pfarrgemeinschaften werden aus dem Solidaritätsfonds geleistet.

5 Hilfen bei finanzielle Härtefälle

- (1) Auf schriftlichen Antrag werden aus dem Solidaritätsfonds Hilfen bei finanziellen Härtefällen gewährt.
- (2) Als finanzieller Härtefall gelten insbesondere finanzielle Schäden, die auf Grund von höherer Gewalt oder durch Handlungen Dritter eingetreten sind. Ist der Härtefall durch schuldhaftes Verhalten des Antragstellers eingetreten, kann von einer Bezuschussung abgesehen werden.
- (3) Ein finanzieller Härtefall liegt nur dann vor, wenn der Antragsteller nicht oder nur schwerlich in der Lage ist den Schaden selbst zu tragen. Es kann vom Antragsteller eine angemessene Eigenleistung verlangt werden.
- (4) Die Hilfe wird nur gewährt, wenn andere Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, insbesondere Hilfen anderer Stellen und rechtliche Ansprüche.
- (5) Antragsberechtigt sind KjG-Pfarrgemeinschaften, KjG-Dekanatsverbände und der KjG-Diözesanverband.
- (6) Dem Antrag ist eine Begründung, eine Aufstellung über das Vermögen des Antragstellers und eine Darstellung wie der Härtefall entstanden ist, beizufügen.
- (7) Es kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden.

6 Hilfen zur Unterstützung bei der Leitungs- und Vertretungsarbeit und der Schaffung satzungsgemäßer Strukturen

- (1) Auf schriftlichen Antrag werden aus dem Solidaritätsfonds Hilfen zur Unterstützung bei der Leitungs- und Vertretungsarbeit und der Schaffung satzungsgemäßer Strukturen gewährt.
- (2) Die Hilfe wird nur gewährt, wenn andere Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind, insbesondere öffentliche und kirchliche Zuschüsse. Es kann eine angemessene Eigenbeteiligung gefordert werden.
- (3) Antragsberechtigt sind KjG-Pfarrgemeinschaften, KjG-Dekanatsverbände und der KjG-Diözesanverband.

- (4) Dem Antrag ist eine Begründung, eine Finanzierungsübersicht und Angaben über die Verwendung der beantragten Mittel beizufügen.
- (5) Es kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden.

7 Hilfen zur Wahrnehmung der Vertretung auf der Diözesankonferenz

- (1) Auf schriftlichen Antrag werden aus dem Solidaritätsfonds Hilfen zur Wahrnehmung der Vertretung auf der Diözesankonferenz gewährt.
- (2) Die Höhe der Hilfe errechnet sich aus der Summe der dem Antragsteller tatsächlich entstandenen Teilnahmegebühren abzüglich eines Eigenanteils in Höhe der Hälfte der an den Antragsteller ausgezahlten Dekanatsanteile des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Berücksichtigt werden dabei nur die Teilnehmergebühren von stimmberechtigten Delegierten. Hat der Antragsteller weniger als vier Stimmen auf der Diözesankonferenz, so werden für die Berechnung der Hilfe die Teilnahmegebühren von bis zu vier Personen berücksichtigt, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Antragsberechtigt sind Dekanatsverbände.
- (5) Der Antrag ist bis zum 31. März des folgenden Jahres zu stellen.
- (6) Die Gewährung einer Hilfe zur Wahrnehmung der Vertretung auf der Diözesankonferenz schließt eine Hilfe nach § 6 nicht aus.

8 Form der Hilfen

- (1) Die Hilfen werden in Form von Zuschüssen oder Darlehen gewährt.
- (2) Die Gewährung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (3) Darlehen können zinslos oder auch verzinslich gewährt werden.
- (4) Bei der Gewährung in Form von Darlehen ist ein schriftlicher Darlehensvertrag zwischen dem Diözesanverband Freiburg und dem Antragsteller zu schließen. Die Regelungen des Darlehensvertrages bestimmt der Diözesanausschuss.

9 Freiwilligkeit, Rückforderungen

- (1) Die Hilfen gem. §§ 5–7 werden freiwillig gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Hilfen können zurückgefordert werden,
 - wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Hilfe nicht vorlagen
 - wenn Auflagen nicht erfüllt wurden
 - wenn die Hilfe nicht entsprechend dem Zweck der Hilfe verwendet wurde

10 Beschlussfassung

- (1) Über die Verwaltung des Vermögens und der Gelder des Solidaritätsfonds entscheidet der Diözesanausschuss. Über Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet die Diözesanleitung. Sie kann die Entscheidungskompetenz auf eines ihrer Mitglieder übertragen.
- (2) Über die Auszahlung von Geldern gem. § 4 entscheidet der Diözesanausschuss.
- (3) Über Hilfen aus dem Solidaritätsfonds gemäß §§ 5 und 6 entscheidet der Diözesanausschuss. Ist der Diözesanverband Antragsteller, so entscheidet an Stelle des Diözesanausschusses die Diözesankonferenz.
- (4) Über Hilfen gemäß § 7 entscheidet die Diözesanleitung. Sie kann die Entscheidungskompetenz auf eines ihrer Mitglieder übertragen.
- (5) Über Rückforderungen gem. § 9 Absatz 2 entscheidet der Diözesanausschuss, im Falle einer Hilfeleistung an den Diözesanverband die Diözesankonferenz.